

# Allgemeine Versorgungsbedingungen Kältelieferungs-Einzelvertrag Produkt Versorgungspaket Fernkälte Nordbahnhof (Produkt Nr. 650 und Nr. 651)

AVB Kältelieferungs-Einzelvertrag – Versorgungspaket Fernkälte Nordbahnhof (Version 19.05.2022)

der **WIEN ENERGIE GmbH**  
FN 215854h (HG Wien)  
1030 Wien, Thomas-Klestil-Platz 14,  
im Folgenden „Wien Energie“

## I. Allgemeines

1. Gegenstand dieser Allgemeinen Versorgungsbedingungen ist die **Versorgung** des im Kältelieferungs-Einzelvertrag näher bezeichneten Nutzungsobjekts des Einzelkunden (im Folgenden kurz „**Nutzungsobjekt**“) mit Fernkälte.
2. Die Versorgung mit Fernkälte erfolgt
  - a. zu den Konditionen des **Kältelieferungs-Einzelvertrags**,
  - b. auf Grundlage dieser „**Allgemeinen Versorgungsbedingungen Kältelieferungs-Einzelvertrag, Produkt Versorgungspaket Fernkälte Nordbahnhof**“ (im Folgenden kurz „Allgemeine Versorgungsbedingungen“ genannt) sowie
  - c. gemäß dem „**Preisblatt Versorgungspaket Fernkälte Nordbahnhof der Wien Energie GmbH**“ (im Folgenden kurz „Preisblatt“ genannt), in der im Kältelieferungs-Einzelvertrag genannten Fassung,die alle einen integrierenden Vertragsbestandteil bilden.  
Im Falle von Widersprüchen geht das Preisblatt dem Kältelieferungs-Einzelvertrag und dann der Kältelieferungs-Einzelvertrag den Allgemeinen Versorgungsbedingungen vor.
3. Wien Energie versorgt die im Gebäude bzw. der wirtschaftlichen Einheit (im Folgenden kurz „**Gebäude**“) befindlichen Nutzungsobjekte auf Grundlage der mit den Inhabern der Nutzungsobjekte geschlossenen Kältelieferungs-Einzelverträgen mit Fernkälte. Daneben hat Wien Energie mit dem Großkunden (Liegenschaftseigentümer oder Wohnungseigentümergeinschaft bzw. deren jeweilige Rechtsvorgänger) (im Folgenden kurz „**Großkunde**“) eine Kältelieferungs-Grundsatzvereinbarung über den Anschluss des Gebäudes an Fernkälte und über die Grundsätze der Versorgung des Gebäudes mit Fernkälte geschlossen („**Grundsatzvereinbarung**“).

## II. Leistungsbeschreibung von Wien Energie

1. Wien Energie verpflichtet sich, das Nutzungsobjekt des Einzelkunden für die Dauer des Kältelieferungs-Einzelvertrags mit Fernkälte zu **versorgen**.
2. Zusätzlich erbringt Wien Energie in diesem Zusammenhang **folgende Leistungen**:
  - a) Lieferung der Hauptkältezähler im Gebäude und der Messgeräte für das Nutzungsobjekt (fernausgelesene oder funkausgelesene Kleinkältezähler oder Hybridzähler).  
Die Montage der Messgeräte erfolgt nach den Richtlinien von Wien Energie durch den Großkunden bzw. durch von diesem beauftragte Fachunternehmen. Für den Fall, dass im Nutzungsobjekt des Einzelkunden für die Kältelieferung sogenannte Fancoils zur Anwendung kommen, erfolgt die Montage der Messgeräte (Kleinkältezähler) durch Wien Energie.
  - b) Festsetzung der Höhe und Durchführung der zweimonatlichen Teilbetragsvorschreibung unter Berücksichtigung der Kältepreise sowie Berechnung der neuen Teilbeträge im Rahmen der Jahresabrechnung.
  - c) Durchführung der jährlichen Ablesung der Hauptkältezähler sowie der Messgeräte für die Nutzungsobjekte, monatliche Verbrauchsermittlung auf Basis von Kühlgradstunden und Protokollierung.
  - d) Durchführung der jährlichen Abrechnung sowie Rechnungslegung an den Einzelkunden.
  - e) Betreuung, Wartung und Wiederbeschaffung im Erneuerungsfall sowie Plantausch und Eichung laut Maß- und Eichgesetz der Messgeräte.

## III. Preise und Wertsicherung

1. Für die Leistungen von Wien Energie gemäß Punkt II. wird ein wertgesicherter **Kältepreis** und ein **wertgesicherter Messpreis** verrechnet. Der Kältepreis besteht aus folgenden wertgesicherten Preiskomponenten:
  - **Leistungspreis Kälte**
  - **Arbeitspreis Kälte**
  - **Messpreis für Kälte**Der Kältepreis und der Messpreis gelangen im Zuge der Jahresabrechnung zur Verrechnung.
2. Die **Höhe** des Leistungspreises in EUR/MW/Jahr, des Arbeitspreises in EUR/MWh, und des Messpreises in EUR/Jahr mit der vertraglich jeweils vereinbarten **Wertsicherung** ist dem **Preisblatt** zu entnehmen.
3. Der im Kältelieferungs-Einzelvertrag angeführte **Vertragswert des Nutzungsobjekts in kW** (= Leistung des Anschlusses) wird vom Großkunden im Zuge des Abschlusses der Grundsatzvereinbarung für das Gebäude beigelegt und fällt in den alleinigen Verantwortungsbereich des Großkunden.
4. Der Leistungspreis und der Messpreis sind auch dann zu entrichten, wenn im Nutzungsobjekt in der Kühlperiode **keine Kälte** verbraucht wurde.

5. Für die **Erstinbetriebnahme Fancoils**, wie in Vertragspunkt II.3 des Kältelieferungs-Einzelvertrags definiert, wird ein **einmaliges wertgesichertes Entgelt** verrechnet. Die Höhe des einmaligen Entgelts für die Erstinbetriebnahme Fancoils in EUR mit der vertraglich vereinbarten Wertsicherung ist dem Preisblatt zu entnehmen.
6. Die Preise verändern sich – ungeachtet des Zeitpunkts des Vertragsabschlusses – im gleichen prozentuellen Verhältnis wie der für ihre Wertsicherung jeweils maßgebliche Index. Dabei sind je nach Entwicklung der Indizes sowohl Steigerungen als auch Senkungen des Preises möglich. Der Einzelkunde ist berechtigt, den jeweiligen Indexstand zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und auch während der Vertragslaufzeit bei Wien Energie zu erfragen.
7. Im Falle einer Preisänderung aufgrund der Wertsicherung wird der neue Preis sowohl beim Leistungspreis wie auch beim Arbeitspreis ab dem Zeitpunkt des Indexsprungs verrechnet. Hinsichtlich des Arbeitspreises wird der Kälteverbrauch zum jeweiligen Stichtag der Preisänderung unter Berücksichtigung von Kühlgradstunden rechnerisch ermittelt.  
Beim Messpreis werden Schwankungen der maßgeblichen Indices dermaßen berücksichtigt, dass eine Veränderung von mehr als 5% nach oben oder unten zu einer Anpassung des Preises führt. Jene Indexzahl, welche die Wertanpassung auslöst, ist die neue Basiszahl der Wertsicherung. Im Falle einer Preisänderung des Messpreises aufgrund der Wertsicherung wird der neue Messpreis mit dem auf den Zeitpunkt des Indexsprungs folgenden Kalendermonat verrechnet.
8. Bei Entfall einer angeführten Wertsicherungskomponente tritt an deren Stelle die jeweilige Nachfolgekomponente oder in Ermangelung einer solchen eine andere, geeignete Wertsicherungskomponente, die der Entfallenen wirtschaftlich möglichst nahekommt.
9. Sämtliche angegebenen Preise sind **Nettopreise**. Sämtliche auf die angeführten Preise entfallenden Abgaben, Gebühren, Steuern, insbesondere **Mehrwertsteuer**, Aufwand für Gebrauchsabgabe, Energieabgaben und umweltbezogene Abgaben in der jeweiligen gesetzlichen Höhe sind zu den angeführten Preisen zu addieren. Als Energieabgaben werden jene bundes- und landesgesetzlichen Steuern oder Abgaben für den Bezug und den Verbrauch von elektrischer Energie und Gas (Elektrizitätsabgabegesetz und Erdgasabgabegesetz) sowie weiterer relevanter Energieformen verstanden. Als Gebrauchsabgabe werden jene Abgaben, welche gemäß Gebrauchsabgabengesetz für die Benützung von öffentlichem Gemeindegrund (einschließlich des Untergrunds) zu begleichen sind, verstanden. Etwaige Kosten für die notwendige Beschaffung von CO<sup>2</sup>-Emissionszertifikaten durch Wien Energie in Bezug auf die Kälteerzeugung und den Zukauf von dafür erforderlicher Energie werden dem Einzelkunden anteilig zugeordnet.

#### IV. Verbrauchsmessung

1. Die gelieferte Kältemenge wird durch **geeichte Messeinrichtungen** im Gebäude und den jeweiligen Nutzungsobjekten (Wohnungen, Lokale) in Form von Verrechnungszählern auf Funk- oder Fernauslesungsbasis **festgestellt**.
2. Art, Ort, Anbringung, Anzahl und Größe sowie ein etwaiger Austausch der Einrichtungen zur Messung von Kälte (im Folgenden kurz **“Messgeräte“**) werden den technischen Erfordernissen entsprechend unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Aspekte durch Wien Energie festgelegt.
3. Wien Energie behält sich vor, eine Änderung der bestehenden Verbrauchserfassung und des Verrechnungsjahrs für die einzelnen Lieferkomponenten vorzunehmen.
4. Die Messgeräte stehen im **Eigentum von Wien Energie**. Die Messgeräte werden durch Wien Energie überprüft, abgelesen, geeicht und bei Bedarf oder wenn durch das Maß- und Eichgesetz (MEG) vorgeschrieben, getauscht und geeicht.
5. Wird Kälte unter Umgehung der Messgeräte oder durch Beeinträchtigung der Messgenauigkeit entnommen, so ist Wien Energie berechtigt, den Kälteverbrauch nach dem Höchstmaß der möglichen Entnahme zu berechnen. Sollte die Fernauslesung bzw. Funkauslesung der Zählerstände bzw. verbrauchten Kältemengen aus technischen Gründen (z.B. Kommunikationsunterbrechung) fehlschlagen, und ist auch die Ablesung nicht möglich, so finden die Bestimmungen des Punktes IV.9 und 10 sinngemäß Anwendung.
6. Der Einzelkunde hat die **leichte Zugänglichkeit** zu den Messgeräten (zB für Ablesung, Zählertausch, Kontrolle, Störungsbeseitigung etc.) zu gewährleisten, widrigenfalls kommen die Punkte IV.9 und 10 zur Anwendung.
7. Der Einzelkunde hat **sicherzustellen**, dass
  - a. die Messgeräte zu dem von Wien Energie oder einem von dieser beauftragten Fachunternehmen abgelesen und
  - b. die Messgeräte zu dem von Wien Energie oder einem von dieser beauftragten Fachunternehmen schriftlich angekündigten Termin entsprechend der Wien Energie treffenden gesetzlichen Verpflichtung gemäß Maß- und Eichgesetz (MEG) kostenlos getauscht werden können. Bei Verhinderung oder Abwesenheit des Einzelkunden aus sonstigen Gründen wird durch schriftliche Verständigung ein zweiter Ablesetermin oder Zählertauschtermin angekündigt. Ist der Einzelkunde oder seine Vertretung auch beim angekündigten oder vereinbarten zweiten Ablesetermin oder Zählertauschtermin nicht anwesend und wird dadurch ein weiterer Termin erforderlich, so ist für den weiteren Ablesetermin oder Zählertauschtermin ein Kostenbeitrag von EUR 80,- zuzüglich MwSt. zu entrichten. Der Betrag ist, durch den im Preisblatt definierten Personalkostenindex (mit Ausgangsbasis August 2002) wertgesichert. Ein allenfalls entstehender Mehraufwand, insbesondere die tatsächlichen, zur Rechtsdurchsetzung notwendigen Kosten (zB Gerichts- und Anwaltskosten), die Wien Energie aufgrund der nicht ermöglichten Ablesung oder des nicht ermöglichten, gesetzlich vorgeschriebenen Zählertauschs entstehen, sind vom Einzelkunden zu tragen.
8. Der Einzelkunde hat Wien Energie unmittelbar nach Kenntnisnahme von **Störungen oder Beschädigungen** der Messgeräte zu informieren. Die Kosten der Störungsbehebung werden von Wien Energie getragen, sofern die Ursache der Störung oder der Beschädigung nicht vom Einzelkunden zu vertreten ist und eine verzögerte Information durch den Einzelkunden nicht zu einer Ausweitung des Schadens geführt hat.
9. Bei **Ausfall** in Folge einer Störung oder Beschädigung der **Messgeräte** oder falls ein notwendiger Tausch, eine Eichung, Ablesung oder Störungsbeseitigung aus vom Einzelkunden zu vertretenden Gründen nicht möglich ist, errechnet Wien Energie einen fiktiven Verbrauch auf Basis eines ordnungsgemäß gemessenen Verbrauchs eines vergleichbaren vorangegangenen Zeitraums unter Berücksichtigung der Kühlgradstunden. Die Dokumentation der Neuberechnung wird dem Einzelkunden auf Verlangen zur Verfügung gestellt. Berechtigte Einwendungen, die innerhalb von 10 Tagen schriftlich oder per E-Mail bei Wien Energie geltend gemacht wurden, werden von Wien Energie berücksichtigt.
10. Ist im Falle mangelnder Zutrittsmöglichkeit auch eine Verrechnung des fiktiven Verbrauch gemäß Punkt IV.9 nicht möglich oder aus Gründen der erheblichen Benachteiligung anderer Einzelkunden nicht tunlich, so ist Wien Energie berechtigt nach erneuter schriftlicher Aufforderung und nach Ablauf einer angemessenen Frist berechtigt, die Kältelieferung an den Einzelkunden vorübergehend einzustellen.

#### V. Verrechnung

1. Grundlage für die Erstellung der Jahresabrechnung an die einzelnen Einzelkunden bilden die **einmal jährlich ausgelesenen Verbrauchswerte** für Kälte sowie die zum jeweiligen Stichtag der Preisänderung aufgrund der Wertsicherung unter Berücksichtigung der Kühlgradstunden für Kälte **rechnerisch ermittelten Werte**.

2. Das **Verrechnungsjahr** läuft jeweils vom 1. September eines Jahres bis zum 31. August des Folgejahres.
3. Der Einzelkunde hat alle zwei Monate (also sechsmal jährlich) an Wien Energie **Teilbetragszahlungen** zu leisten.
4. Die Höhe der Teilbeträge richtet sich nach den durchschnittlichen Verbrauchswerten des abgelaufenen Verrechnungsjahres. Die Höhe des Teilbetrages im ersten Bezugsjahr wird entsprechend dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Nutzungsobjekte ermittelt. Die genaue Höhe des Teilbetrags - je m<sup>2</sup> Nutzfläche und Monat - im ersten Bezugsjahr wird dem Einzelkunden nach Vertragsabschluss in einem Informationsschreiben schriftlich mitgeteilt. Die **Fälligkeit des Teilbetrages** tritt jeweils 14 Tage nach Ausstellungsdatum der Zahlungsanweisung ein. Die Fälligkeit der Teilbeträge wird durch die Jahresabrechnung nicht berührt.
5. Wien Energie sendet dem Einzelkunden nach Ablauf des Verrechnungsjahres die **Jahresabrechnung** zu. Die Differenz zwischen den Teilbetragszahlungen und den in der Jahresabrechnung ermittelten auf den Einzelkunden entfallenden Gesamtkosten ist innerhalb von **8 Wochen**-nach Erhalt der Jahresabrechnung an Wien Energie zu zahlen. Ergibt die Abrechnung, dass zu hohe Teilbeträge geleistet wurden, so wird Wien Energie den übersteigenden Betrag im Rahmen der Abrechnung erstatten oder aber mit dem nächsten Teilbetrag verrechnen. Nach Beendigung des Kältelieferungs-Einzelvertrags wird Wien Energie zu viel gezahlte Beträge erstatten.
6. Die gehörig gelegte **Abrechnung gilt als genehmigt**, wenn der Einzelkunde nicht innerhalb von sechs Monaten nach Rechnungslegung schriftlich begründete Einwendungen erhebt. Eine Aufrechnung gegen Ansprüche von Wien Energie mit Gegenforderungen des Einzelkunden ist in jedem Falle ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um rechtskräftig festgestellte, anerkannte oder konnexe Gegenforderungen oder die Aufrechnung erfolgt im Falle der Zahlungsunfähigkeit von Wien Energie.
7. Wenn durch beträchtliche Temperaturunterschiede oder durch erhebliche Kostenänderungen zum Vergleichsjahr eine maßgebliche Differenz im Verhältnis der festgesetzten Teilbeträge zur Jahresabrechnung zu erwarten ist, ist Wien Energie berechtigt, Erhöhungen und auch Verminderungen der laufenden Teilbeträge vorzunehmen.
8. Wien Energie behält sich eine Änderung der Verrechnungsart und -zeiträume sowie des Verrechnungsjahres vor.
9. Bei Zahlungsverzug des Kunden kann Wien Energie Verzugszinsen von vier Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verlangen. Daneben sind insbesondere auch Mahnspesen sowie etwaige zusätzliche notwendige Kosten außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen sowie Rückläufergebühren zu vergüten, soweit sie zur zweckentsprechenden Einbringung notwendig sind. Im Falle der Beauftragung eines Inkassobüros oder Rechtsanwaltes werden die tatsächlich entstehenden Kosten nach Maßgabe der jeweils geltenden Verordnung über die Höchstsätze der Inkassoinstituten gebührenden Vergütungen sowie dem jeweils geltenden Rechtsanwaltsstarif verrechnet.

## VI. Unterbrechung der Versorgung und Haftung / Vertragsauflösung

1. Wien Energie ist berechtigt, die **Versorgung** sofort **einzustellen** und die hierfür erforderlichen Absperrmaßnahmen - auch im Nutzungsobjekt selbst - zu treffen, wenn der Einzelkunde
  - a) eine fällige Rechnung trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung und Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen unter Androhung der Einstellung der Versorgung nicht beglichen hat;
  - b) Kälte vertragswidrig entnimmt, ableitet oder verwendet bzw. mit der Versorgung zusammenhängende Einrichtungen eigenmächtig ändert;
  - c) Mess- oder Absperrrichtungen beschädigt oder in ihrer Funktion beeinträchtigt;
  - d) trotz wiederholter schriftlicher Aufforderung und nach zwei Kühlperioden, in denen der Verbrauch mangels Zutrittsmöglichkeit für Wien Energie zu den Messeinrichtungen (siehe Punkt VII.1) hochgerechnet werden musste, auch im dritten Verrechnungsjahr die Verbrauchsablesung nicht ermöglicht oder den Zutritt für einen Zähler-Plantauschtermin trotz zweifacher schriftlicher Aufforderung nicht zulässt;
  - e) einer Verpflichtung zur Behebung von Mängeln an kühltchnischen Einrichtungen im Nutzungsobjekt trotz schriftlicher Aufforderung des Großkunden oder der Wien Energie innerhalb angemessener Frist nicht nachkommt und diese Mängel die Versorgung anderer Nutzungsobjekte mit Fernkälte beeinträchtigen.
2. Die Versorgung wird erst nach völligem Wegfall der Einstellungsursache und nach Erstattung aller Wien Energie dadurch entstandenen Kosten (sowie Ausgleich sämtlicher fälliger Kältekosten) wiederaufgenommen. Dazu zählt auch ein pauschaler Kostenbeitrag in Höhe von EUR 120.- zuzüglich MwSt (wertgesichert durch den Personalkostenindex wie im Preisblatt definiert, mit Ausgangsbasis August 2002) für die Unterbrechung (Absperrmaßnahmen) sowie Wiederherstellung der Kältezufuhr.
3. Im Falle (i) der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Einzelkunden, (ii) der Abweichung eines Insolvenzantrags mangels kostendeckenden Vermögens des Einzelkunden oder (iii) der Beantragung eines außergerichtlichen Ausgleichsversuchs, behält sich Wien Energie vor, die Kältelieferung bis zur Bewirkung oder Sicherstellung der Gegenleistung einzustellen. Wien Energie ist berechtigt, den Vertrag im Fall der Abweisung des Insolvenzantrags mangels kostendeckenden Vermögens mit sofortiger Wirkung aufzulösen, sofern sich aus der Abweisung des Insolvenzantrags mangels kostendeckenden Vermögens eine Gefährdung von Wien Energie im Einzelfall ergibt.
4. Soweit und solange Wien Energie durch **höhere Gewalt** oder andere Umstände, die mit zumutbaren Mitteln nicht abgewendet werden können, an der Erzeugung oder Lieferung von Kälte ganz oder teilweise gehindert ist, ruht die Verpflichtung zur Kältelieferung. Ein Rücktrittsrecht des Einzelkunden wegen Verzugs bleibt davon unberührt.
5. Wien Energie ist berechtigt, die Kältelieferung wegen Arbeiten, die zur Wartung, zur Erweiterung oder zum Betrieb des Fernkälteversorgungsnetzes notwendig sind, **zu unterbrechen**. Wien Energie ist bemüht, jede Unterbrechung in der Kältelieferung ehest möglich zu beheben.
6. Wien Energie **haftet** im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, sowie bei Personenschäden nach den gesetzlichen Bestimmungen. In allen anderen Fällen als bei Personenschäden ist eine Haftung von Wien Energie für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

## VII. Sonstige Bestimmungen

1. Der Einzelkunde ist verpflichtet, den Beauftragten von Wien Energie das Betreten des Nutzungsobjekts insbesondere zur Ablesung der Messgeräte sowie zur Vornahme von Kontrollen und Reparaturen, Plantauschen bzw. gegebenenfalls zur Durchführung von Absperrmaßnahmen zu gestatten.
2. Wien Energie ist berechtigt, Dritte als Erfüllungsgehilfen mit der Durchführung einzelner Verpflichtungen aus diesem Kältelieferungs-Einzelvertrag (z.B. Kontrolle der Messgeräte etc.) zu beauftragen. Die der Wien Energie in diesem Vertrag eingeräumten Nebenrechte (zB Betreten der Nutzungsobjekte) stehen auch von dieser beauftragten Dritten zu.
3. Allfällige mit diesem Kältelieferungs-Einzelvertrag verbundene Steuern und öffentliche Abgaben sind vom Einzelkunden zu tragen.

4. Änderungen dieses Kältelieferungs-Einzelvertrags bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
5. Erfüllungsort ist der Sitz von Wien Energie. Es gelten die gesetzlichen Gerichtsstände. Die Zuständigkeit österreichischer Gerichte zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bleibt auch dann gegeben, wenn der Einzelkunde nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz in das Ausland verlegt.
6. **Änderungen** dieses Kältelieferungs-Einzelvertrags, der AVB und des Preisblatts sind nur mit Zustimmung des Einzelkunden möglich. Die Zustimmung des Einzelkunden zu einer von Wien Energie gewünschten Änderung des Kältelieferungs-Einzelvertrags, der AVB und des Preisblatts gilt als erteilt, wenn alle folgenden Voraussetzungen (lit a-d) erfüllt sind:
  - a) Die Änderungen des Kältelieferungs-Einzelvertrags, der AVB und des Preisblatts betreffen nur die vertragliche Hauptpflicht des Einzelkunden zur Bezahlung des Kältepreises oder vertragliche Nebenpflichten einer oder beider Parteien (zB die Pflicht des Einzelkunden zur Gewährung des Zutritts nach Punkt VII.1), nicht jedoch die vertragliche Hauptpflicht von Wien Energie zur Lieferung von Kälte. Änderungen der vertraglichen Hauptpflicht des Einzelkunden zur Bezahlung des Kältepreises (zB Änderungen bezüglich der im Preisblatt angeführten Indizes oder deren Gewichtung) dürfen zu keiner über 10% liegenden Erhöhung des vom Einzelkunden zu bezahlenden Kältepreises führen. Die Entwicklung des Kältepreises aufgrund der im Preisblatt genannten Indizes bleibt davon unberührt.
  - b) Wien Energie übermittelt dem Einzelkunden an die zuletzt von ihm bekannt gegebene Adresse eine Übersicht über die von Wien Energie gewünschten Änderungen des Kältelieferungs-Einzelvertrags, der AVB und des Preisblatts zusammen mit einem Entwurf der gewünschten Neufassung des Kältelieferungs-Einzelvertrags, der AVB und des Preisblatts.
  - c) Wien Energie macht den Einzelkunden deutlich darauf aufmerksam, dass er den von Wien Energie gewünschten Änderungen des Kältelieferungs-Einzelvertrags, der AVB und des Preisblatts binnen einer Frist von vier Monaten ab dem Zugang der Unterlagen gemäß dem vorstehenden Absatz (lit b) schriftlich (dh per Telefax, E-Mail oder postalisch) widersprechen kann, widrigenfalls seine Zustimmung als erteilt gilt.
  - d) Der Einzelkunde erklärt binnen der Frist von vier Monaten gemäß dem vorstehenden Absatz (lit c) keinen schriftlichen Widerspruch.

Für den Fall, dass sämtliche der vorstehenden Voraussetzungen erfüllt sind, treten die von Wien Energie gewünschten Änderungen des Kältelieferungs-Einzelvertrags, der AVB und des Preisblatts nach Ablauf der viermonatigen Widerspruchsfrist (lit c) in Kraft. Der Einzelkunde kann binnen einer Nachfrist von vier Wochen ab In-Kraft-Treten der Vertragsänderungen nach seiner Wahl entweder den in Kraft getretenen Änderungen widersprechen oder den Kältelieferungs-Einzelvertrag mit Wien Energie (einschließlich AVB und Preisblatt) unter Einhaltung der Kündigungsfristen und -termine schriftlich aufkündigen. Sowohl im Falle des nachträglichen fristgerechten Widerspruchs als auch im Falle der fristgerechten Kündigung durch den Einzelkunden treten die Änderungen mit dem Zeitpunkt des Zuganges seines Widerspruches bzw. seiner Kündigung bei Wien Energie wieder außer Kraft.
7. Der Einzelkunde hat Wien Energie über **vertragsrelevante Änderungen** seiner Person sowie seiner Bankverbindung rechtzeitig schriftlich oder per E-Mail zu informieren.
8. Für Verbraucher: Gemäß § 3 KSchG steht einem Verbraucher für Vertragserklärungen, die weder in den vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben wurden, das Recht zu, von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurückzutreten.
 

Der Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrags oder danach binnen 14 Tagen erklärt werden. Der Lauf dieser Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die die Daten von Wien Energie, die zur Identifizierung des Vertrags notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht, die Rücktrittsfrist und die Vorgangsweise für die Ausübung des Rücktrittsrechts enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrags.

Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu, wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Unternehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrags angebahnt hat oder wenn dem Zustandekommen des Vertrags keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind.

Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird.
9. Für Verbraucher: Hat ein Fernabsatzvertrag oder ein außerhalb von Geschäftsräumen geschlossener Vertrag eine Dienstleistung, die nicht in einem begrenzten Volumen oder in einer bestimmten Menge angebotene Lieferung von Wasser, Gas oder Strom oder die Lieferung von Fernwärme zum Gegenstand und wünscht der Einzelkunde, dass Wien Energie noch vor Ablauf der Rücktrittsfrist nach § 11 FAGG mit der Vertragserfüllung beginnt, so wird Wien Energie den Einzelkunden dazu auffordern, ihm gemäß § 10 FAGG ein ausdrücklich auf diese vorzeitige Vertragserfüllung gerichtetes Verlangen – im Falle eines außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrags auf einem dauerhaften Datenträger – zu erklären.